

**Verwaltungsgericht München Urteil vom 24.2.2003 M 8 K 02.1084
Rechtskräftig EzD 2.2.6.4 Nr. 20**

Errichtung einer Werbetafel im Innenbereich

Zum Sachverhalt

Unter dem 30.10.2001 beantragte die Klägerin die Baugenehmigung zur Errichtung einer freistehenden Werbetafel im Euroformat (3,75 m x 2,75 m) auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung Schwabing, I.-Straße (Baugrundstück). Die Werbetafel soll senkrecht zur in Nord-Süd-Richtung verlaufenden I.-Straße, entlang eines zwischen dem Baugrundstück und dem nördlich daran angrenzenden Grundstück FINr. ..., Gemarkung Schwabing (Nachbargrundstück) verlaufenden Metallzaunes errichtet werden.

Mit Bescheid vom 27.11.2001, zugestellt am 29.11.2001, lehnte die Beklagte die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung ab. Durch die freistehende Werbetafel würde eine Wand errichtet werden, die sich aufgrund ihrer Größe, Form, Werkstoff, Anbringungsart und Anbringungsort nicht mit der Umgebung in Einklang bringen lasse, die von historischen Backsteinbauten geprägt sei. Das Vorhaben führe daher zu einer Verunstaltung des Ortsbildes i. S. v. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayBO.

Die auffallende Wirkung der Werbetafel führe überdies zu einer Beeinträchtigung des Wesens und des überlieferten Erscheinungsbildes der sich in der Nähe der Errichtungsstelle befindenden Baudenkmäler I.-Straße 13 (ehemaliges Kasernengelände). Damit sprächen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Die Erteilung der Baugenehmigung werde deshalb auch nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 und 3 Satz 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG versagt.

Die Klage auf Aufhebung des ablehnenden Bescheids und auf Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin die Genehmigung zur Errichtung der beantragten Werbeanlage zu erteilen, hatte zum Teil Erfolg.

Aus den Gründen

Die Beklagte geht zu Unrecht davon aus, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Ein Bauvorhaben ist nur dann nicht genehmigungsfähig, wenn es (zwingenden) öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Kommt es im Baugenehmigungsverfahren - wie hier - ausnahmsweise auf eine zu treffende Ermessensentscheidung an, ist die Ablehnung des Bauantrags nur dann rechtmäßig, wenn das Ermessen in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt wurde oder das Ermessen auf Null reduziert ist (§ 114 VwGO). Beides ist hier nicht der Fall.

Wegen des offenen Ausgangs der von der Beklagten noch zu treffenden Ermessensentscheidung konnte das Gericht die Beklagte andererseits nicht verpflichten, der Klägerin die beantragte Baugenehmigung zu erteilen. Die Sache ist insoweit nicht spruchreif (§ 113 Abs. 5 Satz 2, § 114 VwGO).

Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens beurteilt sich vorliegend anhand des Prüfungsrahmens des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO, da Werbetafeln im Euroformat keine Sonderbauten und auch nicht mittlerer Schwierigkeit sind.

1. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Es überschreitet die im amtlichen Lageplan nachrichtlich dargestellte vordere Baulinie nicht (§ 31 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB) und fügt sich im hier sonst nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebiet in seine nähere Umgebung ein.

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB durch die beantragte Werbetafel wird von der Beklagten wohl nicht behauptet. Dies kann aber auch nicht angenommen werden. Insbesondere stellt die das Ortsbild schützende Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 BauGB auf einen größeren maßstabsbildenden Bereich als auf die für das Einfügensgebot maßgebliche nähere Umgebung oder die potenziell kleiner gedachte Umgebung der landesrechtlichen Verunstaltungsvorschriften ab (BVerwG v. 11.5.2000, 4 C 14.98, BauR 2000, 1848). Dass hier eine solche weite Umgebung, ein größerer Teil der Stadt also, eine derartige Wertigkeit für die Allgemeinheit besitzt, dass dieses Stadtbild durch Werbetafeln schlechterdings gestört wird, ist unter keinem Gesichtspunkt ersichtlich.

2. ... Das Vorhaben ist innerhalb des Prüfungsrahmens, den Art. 73 Abs. 1 BayBO eröffnet, auch bauordnungsrechtlich zulässig. Wie bereits dargetan braucht die Werbetafel keine Abstandsfläche einzuhalten (BayVGh v. 13.8.97 aaO).

Das Vorhaben widerspricht auch nicht Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayBO. Danach sind bauliche Anlagen mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht verunstalten. Das Verunstaltungsverbot stellt auf das Urteil des für ästhetische Eindrücke offenen Durchschnittsbetrachters ab; es ist dann verletzt, wenn ein hässlicher Zustand vorliegt, der das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigt, sondern verletzt (BayVGh v. 26.7.1999, 2 B 94.1533 unter Verweis auf BayVGh vom 5.5.1969, BayVBl 1969, 318; BVerwGE 2, 173/176 f.). Bezogen auf die Wirkung der baulichen Anlage auf ihre Umgebung muss der Gegensatz zwischen beidem - um die Feststellung einer Verunstaltung zu rechtfertigen - als belastend oder Unlust erregend empfunden werden (Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiss, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 11 Rn. 1). Unter Zugrundelegung dieser strengen Voraussetzungen verunstaltet das Vorhaben seine Umgebung nicht. Der moderne Metallzaun als Anbringungsort und der als gewerbliche Lagerfläche genutzte betonierete Einfahrtsbereich des Baugrundstücks, zu dem die Werbefläche hin orientiert ist, ist unter keinem gestalterischen

Gesichtspunkt schutzbedürftig. Bei Betrachtung der auf dem Baugrundstück errichteten Backsteinbauten des ausklingenden 19. Jahrhunderts kann noch nicht einmal eine Beeinträchtigung der wenigstens 20 m vom geplanten Aufstellungsort entfernten Gebäude gesehen werden. Auch auf das nur ca. 4 m vom Aufstellungsort entfernt stehende denkmalgeschützte Nachbargebäude, I.-Straße 13, bezogen, stellt sich das geplante Vorhaben für den Durchschnittsbetrachter nicht als belastend dar. Die relativ schmucklose Giebelwand dieses Nachbargebäudes wird zwar für einen südlich bzw. südöstlich des Vorhabens stehenden Betrachter teilweise verdeckt. Dies mag aus Gründen des Denkmalschutzes auch bedenklich sein. Einen hässlichen Zustand begründet das für den Durchschnittsbetrachter aber noch nicht. Insbesondere entsteht nicht der Eindruck, dass die geplante Werbetafel Teil des historischen Bauwerks auf dem Nachbargrundstück ist. Der in Ost–West–Richtung verlaufende 1,80 m hohe Metallzaun bringt hier eine deutliche Zäsur zwischen dem gewerblich intensiv genutzten Einfahrtsbereich zum Baugrundstück und der das Anwesen auf dem Nachbargrundstück umgebenden Freifläche. Insofern wird der sicherlich vorhandene Widerspruch zwischen denkmalgeschütztem Kasernengebäude und Werbeanlage deutlich abgeschwächt.

3. Das Vorhaben kann indes wegen Verletzung landesrechtlicher Denkmalschutzvorschriften unzulässig sein. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 DSchG kann die bauaufsichtliche Genehmigung u. a. versagt werden, wenn ein Vorhaben in der Nähe eines Baudenkmals errichtet wird, das zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

Die Beklagte hat überzeugend dargelegt, dass die genannten tatbestandlichen Voraussetzungen zur Versagung der Baugenehmigung aus Gründen des Denkmalschutzes vorliegen. Das Gebäude auf dem Nachbargrundstück ist ein Baudenkmal i. S. d. Art. 1 Abs. 2, Art. 6 DSchG. Dies ist unstreitig und ergibt sich indiziell auch aus seiner Aufnahme in die Denkmalliste („I.-Straße 13. Teil des ehem. Barackenkasernements, jetzt Deutsches Jugendinstitut; Neurenaissance, Backsteinrohbau mit Mittelrisalit, um 1900. Schwabing, Fl.Nr. ...“). Das mit einem Abstand von ca. 4 m in der Nähe zum Baudenkmal geplante Vorhaben beeinträchtigt auch das überlieferte Erscheinungsbild des Gebäudes, da es dessen südliche Giebelwand teilweise verdeckt. Südlich bzw. südöstlich von der I.-Straße kommend wird die Sichtbeziehung zum Baudenkmal teilweise unterbrochen. Für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen schließlich gewichtige Gründe. Dies folgt grundsätzlich schon aus der Denkmaleigenschaft des Nachbargebäudes und vor allem daraus, dass die (bei Ausführung des Vorhabens teilweise verdeckte) renovierte Backsteinfassade im Stil der Neurenaissance das Bauwerk erst denkmalwürdig macht.

Die Beklagte hat indes verkannt, dass das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 6 DSchG noch nicht zur Versagung der Baugenehmigung führen darf. Vielmehr ist der Bauaufsichtsbehörde ein Versagungsersinnen eröffnet; sie „kann“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 DSchG die Baugenehmigung versagen, sie muss dies aber nicht. Von dem ihr eingeräumten Ermessen hat die Beklagte zulasten der Klägerin keinen Gebrauch gemacht. Die denkmalschützerischen Ausführungen im Versagungsbescheid, wie auch im Widerspruchsbescheid oder in der Klageerwiderung erschöpfen sich ausschließlich in der Darlegung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 6 DSchG.

Da die Beklagte mithin von dem ihr eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat und sich ihre ablehnende Entscheidung auch nicht aus anderen Gründen als rechtmäßig erweist, waren der Bescheid und der Widerspruchsbescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin erneut und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2, § 114 VwGO).